

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik

I. Allgemeine Bestimmungen

Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind sämtliche Angebote freibleibend.

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert zurückzugeben. Bei mehrtägigen Einsätzen obliegt die Zwischenreinigung der Mietsache dem Mieter.

II. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Bestellung des Mieters durch den Vermieter angenommen und eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde.

Es obliegt dem Mieter, eine für den Einsatz des Mietgegenstandes etwa erforderliche behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beantragen. Wird eine derartige Genehmigung nicht erteilt, weil sie nicht oder zu spät beantragt wurde, so entbindet dies den Mieter nicht von der Verpflichtung, den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen.

Der Vermieter bringt den Mietgegenstand an den vereinbarten Aufstellungsort und sorgt dort für die Aufstellung.

Bei Übergabe der Mietsache an den Mieter wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem etwaige Mängel zu vermerken sind. Bei Übergabe erkennbare Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten wurden, können später nicht gerügt werden.

III. Preise und Zahlung

Sofern keine besondere Bindefrist vereinbart wurde, ist der Vermieter 14 Tage lang an den von ihm angebotenen Preis gebunden.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen und berechnet wird, ist zusätzlich vom Mieter zu bezahlen.

Der vereinbarte Mietpreis ist bis spätestens 7 Tage vor Aufbaubeginn an den Vermieter zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Eingang beim Vermieter massgebend.

Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung nur gegenüber solchen Forderungen geltendmachen, die rechtskräftig tituliert oder vom Vermieter nicht bestritten sind.

IV. Pflichten, Verzug, Haftung

Der Mieter trägt die Gefahr dafür, dass der vereinbarte Aufstellungsort zur Aufstellung des Mietgegenstandes auch geeignet ist und dass die Zufahrt zum Aufstellungsort und die unbehinderte Abfahrt vom Aufstellungsort nach Ende der Mietzeit technisch und rechtlich möglich sind.

Von der Übernahme der Mietsache nach Abschluss des Aufbaus bis zum Beginn des Abbaus durch die Vermieterin haftet der Mieter für sämtliche an der Mietsache entstehenden Beschädigungen sowie für alle von der Mietsache ausgehenden Gefahren, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Vermieter herbeigeführt wurden.

Der Mieter stellt den Vermieter insofern ausdrücklich von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Es ist Aufgabe des Mieters, beispielsweise durch entsprechende Bewachung und Beaufsichtigung dafür zu sorgen, dass die Mietsache nicht unbefugt oder vertragswidrig genutzt oder betreten wird.

Für Beschädigungen, die an der oder durch die Mietsache entstehen, hat der Mieter einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen.

Die in den Bestätigungen des Vermieters genannten Zahlungsziele sind verbindlich. Befindet sich der

Mieter im Zahlungsverzug, so entbindet dies den Vermieter von seiner Leistungspflicht, ohne dass er der Anspruch auf die Zahlung verliert.

Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind.

Der Vermieter wird rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter auf seine Kosten vornehmen lassen. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung.

Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Bei wesentlichen Beeinträchtigungen wird die Mietzinsforderung des Vermieters erst nach Beseitigung der Beeinträchtigungen fällig.

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltendgemacht werden bei grobem Verschulden des Vermieters oder der schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussetzungen Schadens oder wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht, oder falls der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die vorstehenden Regelungen entsprechend.

V. Rücktritt

Im Fall des Rücktritts durch den Mieter entstehen die folgenden Stornokosten:

a) Bei Rücktritt zwischen 45 und 31 Tagen vor vereinbartem Aufbaubeginn 30% der Vertragssumme.

b) Bei Rücktritt zwischen 30 und 11 Tagen vor Aufbaubeginn 50% der Vertragssumme.

c) Bei Rücktritt von 10 Tagen oder weniger vor Aufbaubeginn 75% der Vertragssumme.

Es steht dem Mieter frei, im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

Es gilt deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Sollten diese nicht ausreichen, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von beiden Seiten angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.